



Rückblick auf die Wintersession 2020

Im Rahmen der politischen Interessenvertretung engagiert sich EXPERTsuisse – der Schweizer **Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand** – aktiv für seine rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen (mit rund 18'000 Mitarbeitenden) sowie für einen starken Wirtschaftsstandort Schweiz. **Die Mitgliedunternehmen von EXPERTsuisse betreuen den Grossteil der Schweizer Wirtschaft.**

Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die für uns wichtigsten Geschäfte. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (**public-affairs@expertsuisse.ch, 058 206 05 71**).

Stand 18.12.2020

Einleitung

In der Wintersession standen folgende branchenrelevanten Geschäfte im Fokus der Aufmerksamkeit von EXPERTsuisse:

Mit der **Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG)** sollen verschiedene jüngste Empfehlungen aus dem Länderbericht der Financial Action Task Force (FATF) im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umgesetzt werden, u.a. sollen reine Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit Trusts und Sitzgesellschaften neu dem GwG unterstellt werden. Nachdem der Nationalrat sich in der Frühjahrssession gegen die Vorlage ausgesprochen hat, ist der Ständerat auf den bundesrätlichen Entwurf eingetreten, hat allerdings Anwälte und Treuhänder von den Bestimmungen zu den Beraterinnen und Beratern ausgenommen. Der Nationalrat hat in der Wintersession nun entschieden, die Vorlage an seine Kommission zur Überarbeitung zurückzuweisen. Sie soll nun einen mehrheitsfähigen Kompromiss finden. EXPERTsuisse steht einer generellen, flächendeckenden Unterstellung der Beratungsbranche unter das GwG ablehnend gegenüber und begrüsst daher den Vorschlag des Ständerates. Die Diskussion geht voraussichtlich in der Frühjahrssession 2021 weiter.

Mit dem **Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich** will der Bundesrat die Verpflichtung zur Unterzeichnung der elektronisch eingereichten Steuererklärung aufheben und die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, um elektronische Verfahren im Steuerbereich zu ermöglichen. Das Parlament hat das Gesetz verabschiedet und entschieden, **dass schweizweit die Datenformate vereinheitlicht werden sollen**, was die Grundlage für den Datenaustausch zwischen den Kantonen bildet (wobei die Nutzung der kantonalen Steuererklärungsformulare weiterhin ermöglicht wird). Damit wird dem Hauptanliegen der Allianz e-tax Schweiz Rechnung getragen, was uns sehr freut. Auf eine Verpflichtung der Kantone, ab 2021 neben der Steuererklärung auf Papier auch «online» Erklärungen anzubieten, wurde verzichtet. Über den Zeitpunkt soll der Bundesrat entscheiden, wobei nur noch zwei Kantone kein elektronisches Verfahren anbieten und dieses Erfordernis somit sowieso bald erfüllt ist.

Mit Blick auf das **COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz** – mit dem die Bestimmungen zu den Krediten aus der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht überführt werden – sind in Art. 23 auch Pflichten für die Revisionsstelle vorgesehen. Die Verwendung der COVID-19-Überbrückungskredite ist nicht Gegenstand einer eingeschränkten oder ordentlichen Revision. Es besteht daher keine Sicherheit, dass Verstösse gegen die Kreditverwendungsbestimmungen im Rahmen der Abschlussprüfung aufgedeckt werden. Dies ist nur mit einer eigenständigen COVID-19-Kreditverwendungsprüfung möglich. Daher wurde eine entsprechende Bestimmung ins Gesetz aufgenommen und die Bürgschaftsorganisation erhalten die Möglichkeit, einen zugelassenen Revisor mit **einer gesonderten COVID-19-Kreditverwendungsprüfung** zu beauftragen (Art. 23 Abs. 2 und 3).

Die **Coronavirus-Krise** beschäftigt uns nach wie vor und die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie werden uns leider noch einige Zeit begleiten. Daher wäre es vertretbar, dass eine Verlängerung der befristeten Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige neu bis 31. Dezember 2021 festgelegt wird. Dies aus der Überzeugung, dass viele Unternehmen etwas länger brauchen, um wirtschaftlich wieder richtig Fuss fassen zu können. Eine entsprechende Motion wurde jedoch zurückgezogen, weil der Bundesrat im COVID-19-Gesetz die Möglichkeit hat, wenn es notwendig werden sollte, eine Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige wieder einzuführen.

Inhalt

A. Geschäfte aus der Session

09.503	<u>Pa. Iv. Fraktion RL. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen</u>	Nationalrat
18.069	<u>ZGB. Änderung (Erbrecht)</u>	Beide Räte
18.3235	<u>Mo. Engler. Mehrwertsteuer-Vereinfachung bei Packages</u>	Ständerat
18.469	<u>Stärkung der Prüf- und Aufsichtskompetenzen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer</u>	Ständerat
19.044	<u>Geldwäschereigesetz. Änderung</u>	Nationalrat
20.028	<u>Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021-2024</u>	Beide Räte
20.051	<u>Elektronische Verfahren im Steuerbereich. Bundesgesetz</u>	Nationalrat
20.075	<u>COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz</u>	Beide Räte
20.3418	<u>Verlängerung der befristeten Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige bis 31. Dezember 2021</u>	Ständerat

B. Weitere wichtige Geschäfte

16.414	<u>Pa. Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>
19.043	<u>Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz</u>

A. Geschäfte aus der Session

<u>09.503</u>	<u>Pa. Iv. Fraktion RL. Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen</u>	Nationalrat
---------------	--	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Pa. Iv. soll der Bundesrat beauftragt werden, die Stempelsteuer schrittweise abzuschaffen. Nach Ansicht der Initianten ist die Stempelsteuer ein gravierender Wettbewerbsnachteil für den eidgenössischen Finanzplatz und daher wird eine Abschaffung gefordert. Die Abschaffung der Stempelsteuer würde die Attraktivität des Finanzplatzes verbessern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken. Wachstum würde generiert, ins Ausland abgewanderte Geschäfte könnten in die Schweiz zurückgeholt und Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden.

STAND/ENTSCHEID: Im Januar 2020 hatte die WAK-N einen neuen Versuch gestartet und zwei Vorentwürfe zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 09.503 in die Vernehmlassung geschickt. Die WAK-S beantragt mit 12 zu 12 Stimmen bei 1 Enthaltung und Stichentscheid des Präsidenten, auf die Vorlage einzutreten und den Vorentwurf 2 anzunehmen. Dieser sieht die Abschaffung der Umsatzabgabe auf inländischen Wertschriften und auf ausländischen Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sowie die Abschaffung der Abgabe auf Lebensversicherungen vor. Überdies hat die WAK-N den Bundesrat eingeladen, zum Vorentwurf 2 Stellung zu beziehen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 diesen abgelehnt. Hingegen unterstützt der Bundesrat die Forderung, die Emissionsabgabe abzuschaffen. Zudem will er im Rahmen der geplanten Verrechnungssteuerreform die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufheben. Der Nationalrat hat an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2020 entschieden, die Emissionsabgabe abzuschaffen (Vorentwurf 1), womit dieses Geschäft wieder an den Ständerat zurückgeht. Mit Blick auf den umfassenden Vorentwurf 2 hat der Nationalrat entschieden, diesen bis zur Behandlung der Verrechnungssteuervorlage, voraussichtlich im Frühling 2021, zu sistieren.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Diskussion und anerkennt den Handlungsbedarf. Die Vorteile einer Reform und Abschaffung der Stempelsteuer sind evident und würde auch den Finanzplatz Schweiz stärken. Insoweit unterstützen wir auch die von economiesuisse eingebrachten Empfehlungen. Die Position von economiesuisse umfasst insbesondere – in Abweichung zu den Entwürfen der WAK-N – die Forderung nach der Abschaffung der Umsatzabgabe auf sämtlichen in- und ausländischen Wertschriften und die sofortige Abschaffung der Abgabe auf Lebensversicherungsprämien und zwar gebündelt in einer einzigen Gesetzesvorlage, welche gestaffelt umgesetzt werden kann. Dies trägt den Interessen von allen betroffenen Gruppen Rechnung, aus-

gewogen vereint in einem Gesamtpaket. In diesem Zusammenhang sei aber noch darauf hingewiesen, dass es aus einer dynamischen Betrachtungsweise wichtiger wäre, die Abschaffung der Verrechnungssteuer voranzutreiben.

<u>18.069</u>	<u>ZGB. Änderung (Erbrecht)</u>	Nationalrat
---------------	---------------------------------	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will mit der Revision das Erbrecht an die neuen gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens anpassen. Dazu schlägt er insbesondere vor, die Pflichtteile für Nachkommen zu senken, damit Erblasser freier über ihr Vermögen verfügen können. So können sie beispielsweise Lebenspartnerinnen und -partner stärker begünstigen. Auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen soll erleichtert werden. Dazu läuft eine gesonderte Gesetzesrevision. Eine Härtefallregelung soll zudem die faktischen Lebenspartner nach einem Todesfall vor Armut schützen.

STAND/ENTSCHEID: Stände- und Nationalrat sind damit einverstanden, das Erbrecht den heutigen Lebensumständen und Familienverhältnissen anzupassen. Erblasser sollen über einen grösseren Teil des Nachlasses frei verfügen können. Der Pflichtteil der Eltern wurde nun ganz gestrichen, der Pflichtteil der Kinder von $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$ reduziert. Durchgefallen ist der neue Unterstützungsanspruch der faktischen Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners. In der Wintersession wurden die letzten Differenzen bereinigt: Dabei wurde entschieden, dass die ehgüterrechtliche Begünstigungen bei der Berechnung der Pflichtteile des überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Partners, der gemeinsamen Kinder und deren Nachkommen nicht zur Pflichtteilsmasse hinzugerechnet werden können. Zudem wurde die Übergangsregelung gestrichen, so dass die neue Pflichtteilsregelung auch frühere Verfügungen von Todes betrifft.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst die Modernisierung des Erbrechts. Das Bestreben des Bundesrats, im Interesse der Wirtschaft und der Erhaltung von Arbeitsplätzen zusätzliche erbrechtliche Massnahmen zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge vorzuschlagen, wird unterstützt. Die durch die Reduktion der Pflichtteile mögliche Erhöhung der Verfügungsfreiheit des Erblassers über sein Vermögen schafft Erleichterungen in der Unternehmensnachfolge und dient auch einer besseren Umverteilung der Vermögen.

<u>18.3235</u>	<u>Mo. Engler. Mehrwertsteuer-Vereinfachung bei Packages</u>	Ständerat
----------------	--	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Motionär verfolgt das Ziel, Artikel 19 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes so zu ändern, dass Packages einheitlich nach der überwiegenden Leistung besteuert werden können, wenn diese wertmässig mindestens 55% des Gesamtentgelts ausmachen. Dies ist z.B. der Fall, wenn durch ein Hotel Bahnfahrt, Hotelübernachtung, Skipass, Wellness-Behandlung und Besuch einer kulturellen Veranstaltung gesamthaft abgerechnet werden. Heute wird der reduzierte Satz von 3,7% für die Hotelübernachtung auf das ganze Paket abgerechnet, wenn die Übernachtung mehr als 70% der Gesamtleistung ausmacht. Bei einem Paket, wie oben umschrieben, werden jedoch in der Praxis die 30% für übrige Leistungen schnell überschritten.

STAND/ENTSCHEID: Nach dem Nationalrat hat nun auch der Ständerat die Motion definitiv angenommen. Im Gegensatz zum ursprünglichen Motionstext werden jetzt nur Packages aus Leistungen, deren Ort im Inland liegt, einbezogen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse hat Verständnis für das Anliegen und unterstützt die Forderung. Dadurch wird auch das Abrechnungsverfahren vereinfacht, da die übrigen Leistungen i.d.R. 45% nicht überschreiten.

<u>18.469</u>	<u>Stärkung der Prüf- und Aufsichtskompetenzen im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer</u>	Ständerat
---------------	--	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Pa. Iv. der Finanzkommission soll die gesetzliche Regelung im DBG angepasst werden, um die Prüf- und Aufsichtskompetenzen zu stärken.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat sieht Handlungsbedarf und hat in der Herbstsession der Pa. Iv. Folge gegeben. Der Ständerat lehnt die Pa. Iv. ab. Er sieht keine Notwendigkeit, die Aufsicht noch der EFK anzuvertrauen, nachdem die Kantone für die Veranlagung der Bundessteuer zuständig sind und die Eidg. Steuerverwaltung ihre Aufsicht schon wahrnimmt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt die Position des Ständerates und sieht keine Notwendigkeit, die Aufsicht solcherart auszubauen. Das würde die Effizienz bei den Kantonen und die Rechtssicherheit für die Steuerpflichtigen beeinträchtigen.

<u>19.044</u>	<u>Geldwäschereigesetz. Änderung</u>	Ständerat
---------------	--------------------------------------	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Vorlage sollen verschiedene jüngste Empfehlungen aus dem Länderbericht der Financial Action Task Force (FATF) im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umgesetzt werden. Anlass für die Verschärfung sind die «Panama Papers», mit welchen Steuervermeidung und Geldwäscherei - aufgedeckt wurden. Dazu sollen gemäss dem Entwurf des Bundesrates u.a. auch reine Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit Trusts und Sitzgesellschaften neu dem Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG) unterstellt werden.

STAND/ENTSCHEID: Der Ständerat hat die Vorlage in der Herbstsession 2020 als Zweitrat behandelt. Nachdem der Nationalrat sich gegen die Vorlage ausgesprochen hat, ist der Ständerat auf den bundesrätlichen Entwurf eingetreten, hat allerdings Anwälte und Treuhänder von den Bestimmungen zu den Beraterinnen und Beratern ausgenommen. Ferner hat sich der Ständerat auch gegen die Herabsetzung des Schwellenwerts, ab dem Edelmetall- und Edelsteinhändler bei Barbezahlung Sorgfaltspflichten einhalten müssen, von 100'000 auf 15'000 Franken, ausgesprochen. Der Nationalrat hat entschieden, die Vorlage an seine Kommission zur Überarbeitung zurückzuweisen. Sie soll nun einen mehrheitsfähigen Kompromiss finden. Die Fortsetzung folgt voraussichtlich in der Frühjahrssession 2021.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse unterstützt das übergeordnete Ziel, die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. Doch auch die angepasste Vorlage geht noch zu weit, angesichts der Beratertätigkeiten, die unter das GwG fallen würden. Dadurch würde für die gesamte Beratungsbranche ein gewaltiger administrativer Mehraufwand entstehen, ohne in der Bekämpfung von Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierung einen Mehrwert zu schaffen. Bereits die einfache Beratung bzgl. Gründung, Führung, Verwaltung, Kauf und Verkauf von Sitzgesellschaften oder Trusts fällt unter den Revisionsvorschlag und löst verschiedene Sorgfaltspflichten (Identifikations-, Dokumentations- und Meldepflichten etc.) aus. Eine einfache telefonische Beratung wäre damit in Zukunft nicht mehr möglich. Die generelle Unterstellung allgemeiner Beratertätigkeiten im Zusammenhang mit Gründung, Führung, Verwaltung, Kauf und Verkauf von Sitzgesellschaften oder Trusts unter das GwG erachten wir für die Schweiz als systemfremd, weil die Beraterinnen und Berater in der Regel keinen Zugriff auf Vermögenswerte ihrer Kunden haben. Ferner erlauben wir uns den Hinweis, dass alle Beraterinnen und Berater ungeachtet ihres Tätigkeitsfeldes den Strafbestimmungen von Art. 305 bis StGB (Geldwäscherei) und den Strafbestimmungen in den Steuergesetzen (Art. 177 DBG, Art. 56 Abs. 3 StG, Art. 61 VStG, Art. 45 StG, Art. 96 MwStG, Art. 14 VStrR) unterstehen. D.h. Beraterinnen und Berater, welche dabei helfen, «kriminelles» Geld zu «waschen» oder Steuern zu hinterziehen, machen sich bereits heute strafbar. Gestützt auf diese Ausführungen erachten wir die geplante Erweiterung des GwG auf Beraterinnen und Berater (zumindest ohne konkrete Vorbereitung oder Ausführung von Transaktionen) als unverhältnismässig. Der aktuelle Vorschlag ist nach Meinung von EXPERTsuisse noch nicht ausgereift. Daher ist zu begrüßen, dass die Vorlage gegenüber dem Vorentwurf in verschiedenen Punkten abgeschwächt wurde. Die gesetzlichen Bestimmungen sind auf konkrete Vorbereitung oder Ausführung von Transaktionen bei Gründung, Führung, Verwaltung, Kauf und Verkauf von Sitzgesellschaften oder Trusts mit Sitz im Ausland zu beschränken und nicht generell auf Beratertätigkeiten, die in einem Zusammenhang mit Gründung, Führung, Verwaltung etc. von Sitzgesellschaften oder Trusts stehen. EXPERTsuisse unterstützt den Entscheid des Ständerates, auf die Unterstellung der Beratertätigkeit zu verzichten.

<u>20.028</u>	<u>Förderung von Bildung, Forschung und Innovation in den Jahren 2021-2024</u>	Nationalrat
---------------	--	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der vorliegenden Botschaft beantragt der Bundesrat rund 28 Milliarden Franken für die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) in den Jahren 2021–2024. Die Schweiz soll in diesem für die Wohlfahrt des Landes fundamentalen Bereich eine führende Stellung behalten und aktuelle Herausforderungen, wie die digitale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft, meistern. Der Hauptanteil geht mit 16.6 Milliarden an die Hochschulen, davon allein über 10 Milliarden an die ETH. Für die Berufsbildung sind insgesamt rund 4,3 Milliarden Franken. Nebst den finanziellen Mitteln für die nächsten vier Jahre, beantragt der Bundesrat schliesslich auch punktuelle Anpassungen in den gesetzlichen Grundlagen.

STAND/ENTSCHEID: Nachdem beide Kammern die Differenzen bereinigt haben, ist die BFI Botschaft durch das Parlament angenommen.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse ist die Nr. 1 der höheren Berufsbildung in der Schweiz und empfiehlt, die Vorlage mit der zusätzlichen Aufstockung für die Berufs- und Weiterbildung gemäss dem bundesrätlichen Entwurf anzunehmen. EXPERTsuisse begrüsst eine weiterhin starke Positionierung der Berufsbildung im Gesamtbildungssystem der Schweiz.

EXPERTsuisse bietet seit Jahrzehnten erfolgreich die Ausbildungslehrgänge zu Wirtschaftsprüfern und Steuerexperten mit eidgenössisch anerkannten Diplomen an. Der Abschluss der dipl. Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer belegt die Spitzenposition bezüglich der Einstufung im Nationalen Qualifikationsrahmen als auch der Anzahl Personen, die jährlich ein eidgenössisch anerkanntes Diplom erwerben. Zudem haben 80% der Diplomlehrgangsteilnehmenden einen Hochschulabschluss, was die Qualität und die Spitzenposition der Ausbildung und dieser eidgenössischen Prüfungen unterstreicht.

Der Verband engagiert sich in der Stärkung der Höheren Berufsbildung. So begleitet EXPERTsuisse aktuell mit der Trägerorganisation der dipl. Steuerexpertinnen und Steuerexperten den Anerkennungsprozess zur Einordnung in den Nationalen Qualifikationsrahmen. Auch in der stetigen Weiterentwicklung der Berufsbilder und Ausbildungslehrgängen setzt EXPERTsuisse auf den Kerngedanken der dualen Berufsbildung: Involvierung der Praxis, um die Anliegen der Arbeitswelt zu berücksichtigen und dadurch dem Arbeitsmarkt äusserst kompetente Expertinnen und Experten zur Verfügung zu stellen. Auf diesem Weg können laufend aktuelle Themen, wie z.B. Nachhaltigkeit, in die Ausbildungspläne integriert werden.

Besonderes Augenmerk muss auf die Positionierung und Einmaligkeit der Höheren Berufsbildung innerhalb des schweizerischen Bildungssystems gesetzt werden. So muss vermehrt hervorgehoben werden, dass die Berufsbildung per se die Organisationen der Arbeitswelt mit den Arbeitgebern und Verbänden in die Gestaltung der Bildungspläne und eidgenössischen Prüfungen integriert. Im Weiteren muss das Zusammenspiel und die Qualität des ganzen Bildungssystem mit Hochschulen und der Berufsbildung beachtet werden. Beide Teilsysteme sind erfolgreich, wobei die Anzahl Abschlüsse in der Höheren Berufsbildung stagnieren, diejenigen der Hochschulen stark wachsen. Auf die höhere Berufsbildung muss daher ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

<u>20.051</u>	<u>Elektronische Verfahren im Steuerbereich. Bundesgesetz</u>	Nationalrat
---------------	---	-------------

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will mit der Vorlage die Verpflichtung zur Unterzeichnung der elektronisch eingereichten Steuererklärung aufheben und die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, um elektronische Verfahren im Steuerbereich zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang wurde teilweise gefordert, Art. 71 Abs. 3 Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) zu streichen, da er in der Praxis nie umgesetzt wurde und nicht umsetzbar sei. Um für Steuerbehörden, Steuerpflichtige und Steuerberater eine effiziente Lösung zu finden, hat sich die Allianz e-tax schweiz vertieft mit dem berechtigten Anliegen von Art. 71 Abs. 3 StHG auseinandergesetzt und sich so in die öffentliche Diskussion eingebracht.

STAND/ENTSCHEID: Der Nationalrat hat in der Herbstsession 2020 als Erstrat über die Vorlage zur Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Digitalisierung der Verfahren im Steuerbereich abgestimmt und in drei Bereichen wichtige Änderungen gegenüber dem bundesrätlichen Entwurf

vorgenommen: 1. Es soll mit Rücksicht auf die KMU verhindert werden, dass der Bundesrat eigenmächtig «nur» das elektronische Verfahren (z. B. im Bereich der MWST oder der Stempelsteuer) vorschreiben kann. 2. Die Kantone sind nicht nur zu ermächtigen, sondern dazu zu verpflichten, ihren Steuerpflichtigen neben dem schriftlichen Verfahren auch ein rein elektronisches Verfahren anzubieten. 3. Für die Steuererklärung sollen – unabhängig vom gewählten Verfahren (elektronisch oder schriftlich) – schweizweit einheitliche Formulare und Datenformate verwendet werden und Art. 71 Abs. 3 nicht zu streichen, sondern zu präzisieren. In der Schlussabstimmung hat das Parlament entschieden, dass schweizweit die Datenformate vereinheitlicht werden sollen, was die Grundlage für den Datenaustausch zwischen den Kantonen bildet (wobei die Nutzung der kantonalen Steuererklärungsformulare weiterhin ermöglicht wird). Der Bundesrat soll die anzuwendenden Datenformate in Zusammenarbeit mit den Kantonen bestimmen. Auf eine Verpflichtung der Kantone, neben der Steuererklärung auf Papier auch «online» Verfahren anzubieten, wurde verzichtet, da nur noch zwei Kantone kein elektronisches Steuerverfahren anbieten.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse und die allianz-e-tax schweiz begrüßen die Vorlage. Wichtig ist uns die Schaffung einer Regelung, um elektronische Prozesse und Verfahrensabläufe schweizweit zu vereinheitlichen und die Digitalisierung des gesamten Interaktionsprozesses zwischen Steuerpflichtigen, bevollmächtigten Beratern (Treuhand, Steuerberater) und den Steuerbehörden zu unterstützen. Damit wird dem Hauptanliegen der allianz e-tax schweiz Rechnung getragen. Dass der Ständerat bei der Umsetzung den Kantonen keine verbindliche Vorschriften macht ist insofern problemlos, als nur noch zwei Kantone kein elektronisches Verfahren anbieten. Aber auch diese Kantone werden in Kürze ein entsprechendes Angebot zur Verfügung stellen.

20.075	COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz	Beide Räte
------------------------	---	------------

ZUSAMMENFASSUNG. Mit dem neuen COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz sollen die Bestimmungen zur Kreditgewährung aus der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht überführt werden. Die Solidarbürgschaftsverordnung ist als Notverordnung bis zum 25. September 2020 befristet. Da die Rückzahlung der Kredite aber noch viele Jahre in Anspruch nehmen wird, ist ein Bundesgesetz für die Abwicklung der Kredite und Bürgschaften nötig. Die Gesetzesvorlage folgt in den Kernpunkten der Verordnung, ist aber in einigen Punkten offener. So sollen z.B. auch Neuinvestitionen möglich sein.

STAND/ENTSCHEID: Die letzten Differenzen wurden bereinigt. Am Schluss umstritten war noch die Kreditdauer und der Zinssatz. Das Parlament hat sich bezüglich der Kreditdauer auf eine Verlängerung auf 8 Jahre geeinigt, aber blieb dabei, den Zinssatz nicht über die ganze Kreditdauer auf 0 % zu fixieren.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse begrüsst zunächst die Überführung der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung in ordentliches Recht. Die Landesregierung hält an der Rückzahlungspflicht der COVID-19-Kredite fest. Gemäss Art. 23 soll die Revisionsstelle der kreditnehmenden Gesellschaft bei einer festgestellten Verletzung einer Kreditverwendungsbedingung dem Verwaltungsrat eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes stellen und

bei Verstreichen dieser Frist direkt der zuständigen Bürgschaftsorganisation Meldung machen. EXPERTsuisse hat sich gegen dieses Vorgehen mit einer Meldung an die Bürgschaftsorganisation zur Wehr gesetzt und einen Vorschlag für eine eigenständigen COVID-19-Kreditverwendungsprüfung eingebracht. 80 Prozent der Kredite wurden an Kleinunternehmen vergeben, die mehrheitlich aufgrund der Opting-out Regelung oder ihrer mit kann mit dem vorliegenden Art. 23 die angestrebte Missbrauchsbekämpfung ohnehin nicht wirksam erfolgen. Leider konnte sich dieser Vorschlag im Parlament nicht durchsetzen. Immerhin wurde die vorgeschlagene Kaskade für die Meldung an die Bürgschaftsgenossenschaften gemäss dem Vorschlag von EXPERTsuisse aufgenommen. Zudem wird in einer eingefügten Zusatzbestimmung den Bürgschaftsgenossenschaften ermöglicht, Kreditverwendungsprüfungen anzuordnen, was mit Blick auf den Schutz der Steuergelder ein wichtiger Mechanismus ist.

<u>20.3418</u>	<u>Verlängerung der befristeten Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige bis 31. Dezember 2021</u>	Ständerat
----------------	--	-----------

ZUSAMMENFASSUNG: Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, sicherzustellen, dass die in der COVID-19-Verordnung zum Insolvenzrecht für 6 Monate befristete Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige bis 31. Dezember 2021 ausgedehnt wird, sofern die Aussicht besteht, dass die Überschuldung bis zu diesem Zeitpunkt behoben werden kann.

STAND/ENTSCHEID: Der Bundesrat und die Kommission beantragten die Ablehnung der Motion. Da die Möglichkeit, eine befristete Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige zu gewähren, im COVID-19-Gesetz stipuliert wurde und der Bundesrat bei Bedarf davon Gebrauch machen kann, zog der Motionär die Motion zurück.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse befürwortet das vom Bundesrat verordnete OR 725-Moratorium. Diese Frist ist jedoch zu kurz, da nur dann von der Anzeige abgesehen werden kann, wenn bis 31. Dezember 2020 Aussicht besteht, dass die Überschuldung behoben werden kann. Im Jahr 2020 werden aber aufgrund der Corona-Pandemie hohe Verluste anfallen und es dürfte den betroffenen Unternehmen schwerfallen, diese rasch zu beseitigen. Damit kann in vielen Fällen nicht schon per Ende 2020 eine Gesundung des Betriebs aufgezeigt werden. EXPERTsuisse unterstützte daher das Anliegen der Motion Ettlín (20.3418), welche eine Verlängerung der befristeten Entbindung von der Pflicht zur Überschuldungsanzeige bis 31. Dezember 2021 fordert. Durch die Möglichkeit im COVID-19-Gesetz hat der Bundesrat die entsprechende Kompetenz erhalten und EXPERTsuisse erwartet, dass der Bundesrat bei Bedarf von dieser Kompetenz Gebrauch machen wird.

B. Weitere wichtige Geschäfte

<u>16.414</u>	<u>Pa.Iv. Graber. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle</u>
---------------	--

ZUSAMMENFASSUNG: Selbstbestimmtes Arbeiten muss auf Basis eines echten Jahresarbeitszeitmodells möglich sein. Dafür braucht es klare Regeln. Es geht darum, seit Jahrzehnten bewährte Arbeitsformen zu legalisieren und nicht darum, zu liberalisieren resp. mehr zu arbeiten: «work smarter not harder». Wenn es um flexible Arbeitsmodelle geht, hinkt die Schweiz hinterher. In diversen Ländern profitieren hochqualifizierte Arbeitnehmende von mehr Flexibilität. Mobiles Arbeiten macht an Grenzen nicht halt, entsprechende Jobs sind bereits jetzt am Abwandern. Zudem ist bekannt, dass ein derartiger Job je nach Land ca. 3-5 weitere Jobs schafft. Für Vorgesetzte und hochqualifizierte Fachspezialisten wurden von der plattform und der allianz denkplatz schweiz Überlegungen zu einem mit individueller Zustimmung nutzbaren Jahresarbeitszeitmodell mit unterjähriger Kompensationsmöglichkeit und einem zeitgemässen Gesundheitsschutz in die Diskussion eingebracht.

STAND/ENTSCHEID: Die WAK-S hat bei all den Gesetzesvorstössen der letzten Jahre den Fokus auf die Pa. Iv. Graber gesetzt. In diesem Zusammenhang wurde auch lange Zeit die offene Frage der maximalen Anzahl der Betroffenen resp. Nutzer geklärt: sie liegt bei max. 15% aller Arbeitnehmenden in der Schweiz über alle Branchen hinweg. Die WAK-S wünscht, dass Organisationen, welche den Nutzerkreis (15%) arbeitnehmer- und arbeitgeberseitig glaubhaft vertreten können, zusammen mit dem SECO das genaue Vorgehen resp. die mögliche konkrete Lösung für die Umsetzung der Anliegen gemäss Pa. Iv. Graber auf Verordnungsstufe besprechen. Dieser Aufforderung sind die «plattform für Angestelltenpolitik» und die «allianz denkplatz schweiz» nachgekommen, um mit einer Verordnungslösung die am meisten betroffenen Branchen zu regeln. Das sozialpartnerschaftlich von der plattform der Angestelltenpolitik und der allianz denkplatz schweiz erarbeitete Jahresarbeitszeitmodell mit gestärktem Gesundheitsschutz wurde von der eidg. Arbeitskommission am 3.09.2020 diskutiert. Wann die Vernehmlassung zum Verordnungsvorschlag gestartet wird, ist noch unbekannt.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse und die weiteren Partner der allianz denkplatz schweiz sowie die plattform für Angestelltenpolitik unterstützen eine punktuelle Modernisierung des veralteten Arbeitsgesetzes. Damit werden die vielerorts bereits seit Langem gelebten flexiblen Arbeitsformen auf eine solide rechtliche Basis gestellt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wird verbessert. Jetzt wo bekannt ist, dass von der Pa. Iv. Graber (16.414) nicht 40%, sondern 15% betroffen wären resp. das vorgeschlagene besondere Jahresarbeitszeitmodell nutzen dürften, ist es zielführend, dass man mit den relevanten Sozialpartnern – der plattform der Angestelltenpolitik und der allianz denkplatz schweiz – an einen Tisch sitzt, um auch den Verordnungsweg mit dem SECO zusammen zu prüfen. Sollte das Anliegen eines echten Jahresarbeitszeitmodells mit unterjährigen Kompensationsmöglichkeiten gemäss Pa. Iv. Graber (16.414) über den Verordnungsweg nicht zeitnahe realisiert werden können, muss die Anpassung über das Gesetz erfolgen. Für die WAK-S ist sicherlich wichtig zu verstehen, warum es aktuell solche Verzögerungen gibt.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der allianz denkplatz schweiz: www.allianz-denkplatz-schweiz.ch.

<u>19.043</u>	<u>Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz</u>
---------------	--

ZUSAMMENFASSUNG: Der Bundesrat will verhindern, dass Schuldner das Konkursverfahren dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so andere Unternehmen zu schädigen und auf unlautere Weise zu konkurrenzieren. Er hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses verabschiedet. Damit soll namentlich das strafrechtliche Tätigkeitsverbot insbesondere aufgrund eines Konkurs- oder Betreibungsdeliktes besser durchgesetzt werden können.

STAND/ENTSCHEID: Die Vorlage wurde im Rat noch nicht behandelt. Am 10.08.2020 wurden in der Rechtskommission des Ständerats (RK-S) Anhörungen durchgeführt, an denen auch EXPERTsuisse teilgenommen hat. Das Geschäft kommt voraussichtlich erst in der Frühjahressession im Jahr 2021 in den Ständerat.

VERBANDSPOSITION: EXPERTsuisse hat Verständnis für das Anliegen und sieht ebenfalls Handlungsbedarf hinsichtlich Abschaffung des rückwirkenden Opting-outs sowie dem Hinterfragen der heutigen Opting-out Grenze von 10 Mitarbeitenden. Hierzu scheint es sachgerecht zu sein, ein differenziertes Opting-out mit entsprechenden Zusatzkriterien zu haben. Ob das Opting-out insgesamt abgeschafft werden sollte, ist auf Basis aktuell noch nicht vorliegender statistischer Informationen zu den Konkursen zu beurteilen. Einer Publikationspflicht der Jahresrechnung lehnt der Verband ab, da dies nicht zielführend ist. Sollte es auch in Zukunft eine Opting-out Möglichkeit geben, wäre zu überlegen, ob ein „fachmännisch erstellter Abschluss“ durch eine qualifizierte Drittperson vorzulegen wäre, um die Qualität des Jahresabschlusses sicherstellen zu können. In Deutschland hat sich dieses Vorgehen (sogenannte Compilation) bewährt.

Quer in der Landschaft steht die vom SECO beauftragte ZHAW-Studie mit dem Ziel, die Regulierungsfolgekosten zu senken. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) hat am 5. November 2020 die Studie «Prüfung von Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten der eingeschränkten Revision» veröffentlicht. Diese wurde vom SECO beim Institut für Financial Management (IFI) der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) in Auftrag gegeben und enthält folgende drei Handlungsempfehlungen:

1. Handlungsempfehlung: Erhöhung des Opting-out-Limits auf 50 Vollzeitäquivalente (VZ) unter Erhebung der quantitativen Nutzeneinbusse der externen Stakeholder
2. Handlungsempfehlung: Verankerung der tieferen Zusicherung im Aktienrecht
3. Handlungsempfehlung: Verankerung der reduzierten Dokumentationsvorschriften im Aktienrecht

Während die Handlungsempfehlungen 2 und 3 lediglich Präzisierungen des heutigen Status quo sind, wäre die Handlungsempfehlung 1 eine komplette Abkehr vom bisherigen Revisionssystem in der Schweiz und würde mittelfristig der Abschaffung der eingeschränkten Revision gleichkommen.

Umso erstaunlicher ist es, dass diese Handlungsempfehlung 1 grundlegende wissenschaftliche Anforderungen nicht erfüllt und die Argumentations- und Beweiskette unzureichend ist. Bei genauem Lesen erkennt man, dass lediglich Folgeforschung zum Quantifizieren des Nutzens der Revision empfohlen wird.

Die Studie vom SECO/ZHAW hat somit gravierende Mängel und die Folgeforschung erübrigt sich aufgrund von diversen bereits vorliegenden, fundierten Studien. Eine gute Zusammenfassung findet sich im aktuellen Artikel von Prof. Lorandi (AJP 11/2020, S. 1396 ff.). **Fazit gemäss Prof. Lorandi: Das Opting-out in der heutigen Form ist abzuschaffen oder zumindest massiv zu verschärfen, da der volkswirtschaftliche Schaden der fehlenden Revisionsstelle viel grösser ist als die zusätzlichen Revisionskosten.**

EXPERTsuisse – Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand

EXPERTsuisse zählt rund 9'000 Einzelmitglieder und über 800 Mitgliedunternehmen – über 95% davon KMU – zu ihren Mitgliedern. 80% der Mitgliedunternehmen haben 10 und weniger Mitarbeitende. Gleichzeitig gehören 90% der grössten 100 Prüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie 100% all jener Gesellschaften, welche börsenkotierte Unternehmen prüfen, zu den Mitgliedern von EXPERTsuisse. Damit ist EXPERTsuisse der **Gesamtbranchenverband, der die stark KMU-verwurzelte Prüfungs- und Beratungsbranche ganzheitlich vertritt.**

Die Schweizer Wirtschaft zählt auf die Dienste dieser Mitglieder: Sämtliche börsenkotierten Unternehmen sowie unzählige KMU werden von diesen Mitgliedern revidiert. Zudem sind EXPERTsuisse-Mitglieder die betriebswirtschaftlichen Berater von Unternehmen über deren gesamten Lebenszyklus hinweg (von der Gründung bis z.B. zum Verkauf).

Seit 1925 setzt sich EXPERTsuisse ein für:

- eine hohe Dienstleistungsqualität seiner Mitglieder bei Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand,
- einen kompetenten Berufsstand auf Basis der höheren Berufsbildung und der kontinuierlichen Weiterbildung,
- wirksame Rahmenbedingungen für einen starken und attraktiven KMU-geprägten Wirtschaftsstandort Schweiz.

www.expertsuisse.ch – Der Verantwortung verpflichtet.